

Antrag zur Förderung eines Radweges

gemäß der Richtlinie zur Förderung von Radwegen



Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

Zutreffendes bitte ankreuzen !

A) Förderungswerber

Die Förderung kann von einer oder von mehreren Gemeinden beantragt werden. Beantragen mehrere Gemeinden gemeinsam eine Förderung, so haben sich diese vertraglich zu einer Arbeits- oder Interessensgemeinschaft zusammenzuschließen:

Antragsteller ist

eine Gemeinde

Name der Gemeinde, Bezirk

eine Arbeits- oder
Interessensgemeinschaft

Name der Arbeits-/Interessensgemeinschaft, Bezirk

Kontaktdaten/Vertretungsbefugtes Organ

Vorname	Nachname	Titel	Position
Adresse		E-Mail:	Telefon
Postleitzahl	Ort		Fax

Bankverbindung

Kontobezeichnung	Konto Nr / IBAN	Bankleitzahl / BIC
------------------	-----------------	--------------------

B) Angaben zum Projekt

Die zu errichtenden Radwege müssen außerhalb der Ortsgebiete liegen, entlang von Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 2000 KFZ pro Tag verlaufen, einen Anschluss an ein innerörtliches Radwegenetz haben, an Alltags- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Einkaufszentren, Bahnhöfe, Schulen, überregionale Freizeiteinrichtungen oder Naherholungsgebiete (Parkanlagen, Ausflugsziele, Wanderwege, Schwimmbäder, Sehenswürdigkeiten, etc.) anbinden und Gemeinden bzw. Katastralgemeinden miteinander verbinden.

Projektkurzbeschreibung		
Errichtungskosten (inkl. USt)	Errichtung ab (MM/JJJJ)	Der Radweg liegt entlang der(n) Landesstraße(n)
Der zu errichtende Radweg verbindet die (Katastral)gemeinden:		

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus. Klicken Sie anschließend auf "Antrag drucken" und senden Sie dieses komplett mit allen erforderlichen Beilagen unterschrieben an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, oder per Fax 02742 9005 60301

Datum, Unterschrift, Gemeindestempel

Antrag drucken

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizulegen?

- Projektunterlagen bestehend aus:
 - o Übersichtskarte (Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000) mit farblich eingetragenem Radwegverlauf
 - o Technischer Bericht und kurze Projektbeschreibung mit Angaben über die neu zu schaffenden Radverbindungen
 - o Lageplan (1:500 – 1:1000)
 - o Regelprofil (1:50 bis 1:100)
 - o Katasterplan (kann auch im Lageplan eingeblendet werden)
 - o Grundstücksverzeichnis für die vom Radweg betroffenen Grundstücke
 - o tabellarischer Bauzeitplan
 - o tabellarische Kostenschätzung der Baukosten (mit Angabe der Radweglänge und der ausgewiesenen m²-Kosten)
- vertragliches Übereinkommen zur Errichtung und Erhaltung des gesamten Radweges mit dem Recht der Ersatzvornahme durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde/Arbeits- oder Interessensgemeinschaft.
- Im Falle der Bildung einer Arbeits- oder Interessengemeinschaft die unterfertigten vertraglichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung des gesamten Radweges.
- Eine Aufstellung aller zur Ausführung des Vorhabens erforderlicher behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, Rodungsbewilligung, Wasserrechtsbewilligung, Naturschutzbewilligung, etc.)
- Zustimmungserklärung: schriftliche Erklärung aller betroffenen Grundstückseigentümer zur Grundstückinanspruchnahme für die Errichtung des Radweges (diese können bis zur endgültigen Förderungszusage durch den Herrn Landeshauptmann nachgereicht werden)
- Verkehrskonzept (zum örtlichen Raumordnungsprogramm) als Entscheidungsgrundlage mit Aussagen zum nicht motorisierten Verkehr.
- Widmung des Radweges in den örtlichen Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Verkehrsfläche (falls vorhanden)

Was ist sonst noch zu beachten?

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist innerhalb von sechs Monaten vom Förderungsnehmer eine Endabrechnung der Baukosten sowie eine Aufstellung der zuständigen Straßenmeisterei über die erbrachten Leistungen des NÖ Straßendienstes vorzulegen.

Zur Abrechnung im Falle einer Förderzusage durch den Herrn Landeshauptmann müssen Originalrechnungen vorgelegt werden. Rechnungen können nur geltend gemacht werden, wenn diese nach der Förderzusage ausgestellt wurden. Die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beihilfe erfolgt, nur aufgrund von gesammelt vorgelegten Rechnungen mit Bestätigung durch die zuständige Straßenbauabteilung.

Die nicht rückzahlbare Beihilfe beträgt maximal ein Drittel der zugesagten „förderbaren Baukosten“. Übersteigt die beigestellte Arbeitsleistung des NÖ Straßendienstes ein Drittel der „förderbaren Baukosten“ so reduziert sich der auszahlende Betrag um diesen Anteil, sodass sichergestellt wird, dass zumindest ein Drittel der Baukosten durch den Förderungswerber getragen wird.

Eigenleistungen der Gemeinde (Personal) und freiwillige Arbeiten bleiben unberücksichtigt. Es gibt keine Doppelförderungen des Landes Niederösterreich.

Die Gewährung einer Beihilfe kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei widmungswidriger Verwendung bzw. bei Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Gemeinden wird der gesamte Förderungsbetrag, inklusive der erbrachten Arbeitsleistung des NÖ Straßendienstes sofort zur Rückzahlung fällig.

Weitere Informationen erhalten Sie unter
<http://www.radland.at/>